

Anlage 2

1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach vom 13.07.2011

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I2009, S. 258 ff.) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.08.2010 sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Rheinbach am xx.xx.2013 die 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach vom 13.07.2011 beschlossen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

6. Öffentliche Abwasseranlage

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen mit Ausnahme

- der Grundstücksanschlussleitungen für Grundstücke die im Außenbereich liegen und mit einer überlangen Grundstücksanschlussleitung an den Sammelkanal angeschlossen sind.
Von einer überlangen Anschlussleitung ist i. d. R. immer dann auszugehen, wenn diese länger 25 m ist.
- der zweiten oder weiteren Grundstücksanschlussleitungen für ein Grundstück die auf Wunsch der Grundstückseigentümer errichtet wurden.
- der Anschlussleitungen, die als Druckleitung errichtet und betrieben werden

c) entfällt

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Rheinbach kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer sowie die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (2) 1. feste Stoffe (hierzu zählen auch Hygieneartikel), auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 kW.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (6) entfällt

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (3) Der Grundstückseigentümer kann gemäß § 53 (3a) LWG NRW auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Nachweis über eine gemeinwohlverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung vorliegt. Ein Recht auf Befreiung besteht nicht.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Rheinbach aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur Sammelleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggfs. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Rheinbach.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.

Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden, wenn die Grundstückseigentümer die dadurch entstehenden Herstellungs- und Unterhaltungskosten für die zweite oder weitere Grundstücksanschlussleitung selbst tragen. Die weiteren Grundstücksanschlussleitungen verbleiben in privatem Besitz. Die Stadt Rheinbach kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube (die mit der Höhe der Straßenoberkante definiert ist) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(8) Auf Antrag können, sofern dies im Rahmen der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 LWG NRW zulässig ist, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

Ein Recht auf Zustimmung besteht nicht.

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitung

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen gemäß LWG NRW.

(2) entfällt

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) 11. § 15

Abwasserleitungen entgegen seiner Verpflichtung gemäß LWG nicht auf Dichtigkeit prüfen lässt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinbach vom 9.7.2001 außer Kraft.

Die Änderungen dieser Satzung treten am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.